

Berufliche Vorsorge

Nachstehend möchten wir Sie gerne über einzelne aktuelle Sachverhalte orientieren:

Altersvorsorge 2020

Bundesrat verabschiedet Botschaft

Der Bundesrat hat am 19. November 2014 die Botschaft zur Reform der Altersvorsorge ans Parlament überwiesen. Sie enthält folgende Kernelemente gemäss Darstellung des BSV; hier in Kurzform wiedergegeben:

- Gleiches **Referenzalter** für Frauen und Männer bei 65
- Flexible und individuelle Gestaltung der **Pensionierung**: Der Zeitpunkt der Pensionierung kann zwischen 62 und 70 Jahren frei gewählt werden.
- Anpassung des **Mindestumwandlungssatzes** in der obligatorischen beruflichen Vorsorge an die Entwicklung der Lebenserwartung und der Kapitalrenditen: Der Mindestumwandlungssatz wird innerhalb einer Frist von vier Jahren jedes Jahr um 0.2 Prozentpunkte gesenkt, bis er den Satz von 6.0 Prozent erreicht.
- Erhaltung des **Leistungsniveaus** der beruflichen Vorsorge: Der Koordinationsabzug wird abgeschafft und die Altersgutschriften werden so angepasst, dass die Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge trotz der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes nicht sinken.
- Bessere Überschussverteilung, Aufsicht und Transparenz im Geschäft mit der 2. Säule: Die **Mindestquote** wird auf 92 Prozent erhöht: Mindestens 92 Prozent des Ertrags aus dem Geschäft mit der 2. Säule gehören den Versicherten.
- Zielgerichtete Leistungen für Hinterlassene: **Witwenrenten** der AHV werden nur noch jenen Frauen ausgerichtet, die beim Tod des Mannes waisenrentenberechtigte oder pflegebedürftige Kinder haben. Die AHV-Rente für Witwen und Witwer wird von 80 auf 60 Prozent der entsprechenden Altersrente reduziert, gleichzeitig wird die Waisenrente von 40 auf 50 Prozent erhöht.
- Gleichbehandlung von **Selbständigerwerbenden** und Arbeitnehmenden in der AHV: Für alle gelten die gleichen Beitragssätze. Die degressive Beitragsskala für Selbständigerwerbende wird abgeschafft.

Autorin



Rita Casutt
dipl. Wirtschaftsprüferin
Tel. +41 31 950 09 58
rita.casutt@t-r.ch

- Besserer Zugang zur 2. Säule: Die **Eintrittsschwelle** der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird von heute gut 21'000 auf 14'000 Franken gesenkt. Damit werden Personen mit kleinen Löhnen oder mehreren kleinen Arbeitspensen besser geschützt. Davon profitieren insbesondere Frauen.
- **Zusatzfinanzierung** für die AHV: Eine proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuer um höchstens 1.5 Prozentpunkte liefert die zusätzlich benötigten Mittel zur Finanzierung der AHV.
- **Liquiditätsschutz** für die AHV: Ein Interventionsmechanismus sorgt dafür, dass rechtzeitig Massnahmen zur Sicherung der AHV ergriffen werden.
- Einfachere Finanzflüsse zwischen **Bund und AHV**

Änderungen in den Gebührenregelungen der Aufsicht

A) Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)

Das neue Gebührenreglement wurde am 20. August 2014 vom Aufsichtsrat des BBSA beschlossen und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Der fixe Grundansatz pro Vorsorgeeinrichtung bleibt unverändert bei CHF 300.

Der variable Ansatz wird wie folgt geändert:

Bilanzsumme	Bisher	Neu
CHF	CHF	CHF
bis 100'000	330	180
100'001 - 500'000	1'000	600
500'001 - 1'000'000	1'500	1'100
1'000'001 - 5'000'000	2'000	1'700
5'000'001 - 10'000'000	2'500	2'250
10'000'001 - 20'000'000	3'750	3'350
20'000'001 - 50'000'000	4'500	4'050
50'000'001 - 100'000'000	5'250	4'700
100'000'001 - 250'000'000	6'500	5'850
250'000'001 - 500'000'000	8'000	7'200
500'000'001 - 1'000'000'000	10'000	9'000
1'000'000'001 - 5'000'000'000	15'000	12'000
5'000'000'001 - 10'000'000'000	20'000	15'000
10'000'000'001 - 15'000'000'000	25'000	20'000
15'000'000'001 - 20'000'000'000	30'000	25'000
20'000'000'001 - 25'000'000'000	35'000	30'000
25'000'000'001 - 30'000'000'000	40'000	35'000
ab 30'000'000'001	45'000	40'000

Diese Änderung ist bereits für das Geschäftsjahr 2014 (Jahresrechnung 2014) anwendbar!

B) BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)

Der Prozess zur Erhebung der jährlichen Aufsichtsgebühr wird geändert. Gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. a BVSG (Gesetz über die BVG – und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich vom 11. Juli 2011) ist die jährliche Aufsichtsgebühr unabhängig vom Aufwand der Anstalt für einzelne Prüfungen, Verfügungen und weiteren Dienstleistungen zu erheben.

Bis anhin wurde dies im Rahmen der Prüfung der Jahresberichterstattung der beaufsichtigten Einrichtungen vorgenommen.

Neu wird die Gebühr **im 4. Quartal des jeweiligen Aufsichtsjahres auf Basis der Werte der Vorjahresberichterstattung** der beaufsichtigten Einrichtungen in einem separaten Prozessschritt erhoben. Somit bleibt die Grundlage der Gebührenerhebung unverändert.

Diese Änderung trat per 1. Juni 2014 in Kraft.

C) Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Die Abgaben für die OAK BV werden flexibilisiert. Die Zusatzabgabe beträgt höchstens 80 Rappen für jede bei der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtung aktiv versicherte Person und für jede von der Vorsorgeeinrichtung ausbezahlte Rente.

Mindestzinssatz BVG bleibt auf 1.75 %

Der Bundesrat hat entschieden, dass der Mindestzinssatz im Jahr 2015 auf **1.75 %** verbleibt.

Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften – VegüV

Die Verordnung betrifft alle Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind.

Die Stimmpflicht gilt in der Regel nur bei Direktanlagen in Aktien von im In- oder Ausland kotierten Aktiengesellschaften gemäss OR. Eine Regelung im Anlage- und/oder Organisationsreglement ist notwendig. Das Stimmverhalten ist jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offenzulegen.

Im **Anhang der Jahresrechnung 2015** sind folgende Aussagen zu machen:

- Informationen, dass das Stimmverhalten wahrgenommen wurde und wie die Versicherten über das Stimmverhalten orientiert wurden

oder

- Negativbestätigung, wenn nur Kollektivanlagen bestehen, welche keine Stimmrechtsausübung ermöglichen

Im Anhang ist auf eine detaillierte Wiedergabe des Stimmverhaltens zu verzichten.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen unsere **Spezialisten**

Vincent Studer
Rita Casutt
Thomas Fankhauser
Sandro Ortu

gerne zur Verfügung.